

Im Nachgang der 28. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder durch die Landrätin des ILM-Kreises, Frau Enders, wie folgt beantwortet:

Herr Aumann (CDU/FDP):

Die „Thüringer Allgemeine“ hat in ihrer Ausgabe vom 18.06.2013 über Probleme bei der Schülerbeförderung eines Mädchens aus Bittstädt an die Gemeinschaftsschule Stadtilm berichtet. Zwischenzeitlich hat das Personal- und Schulverwaltungsamt Herrn Aumann die Auskunft gegeben, dass die Beförderungskosten für diese Schülerin vollumfänglich vom Landkreis getragen werden.

1. Seit wann wird diese Regelung praktiziert, dass entgegen bisheriger Tatbestände diese Beförderungskosten in Gänze übernommen werden und nicht mehr nur bis zur nächstgelegenen Regelschule bzw. zum nächstgelegenen Gymnasium?

Antwort:

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass es in dem fraglichen Artikel um Probleme bei der Beförderung einer Schülerin und nicht um die Erstattung der Kosten geht.

Bei der freien Schulwahl (Schulen ohne Einzugsgebiet wie Gymnasien oder Gemeinschaftsschulen) oder bei Gastschulverhältnissen wird häufig die Frage der Erreichbarkeit der Schule vom Wohnort aus nicht hinreichend beachtet. Dadurch kommt es in Einzelfällen zu den im Artikel geschilderten Problemen.

Die Übernahme der Beförderungskosten ist in § 5 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) geregelt. Einschlägig wären hier die Absätze 4 und 5: „Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.“ und „Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt.“

Entsprechend dieser Vorschriften erfolgt die Kostenübernahme. In wenigen stark begründeten Fällen werden Ausnahmeregelungen angewandt. Die Auskunft aus dem Personal- und Schulverwaltungsamt bezog sich auf einen dieser Sonderfälle und nicht auf den Fall aus dem Zeitungsartikel.

2. Wie will die Landrätin, ggf. auch rückwirkend, mit den Eltern verfahren, die bisher nicht in den Genuss dieser Regelung gekommen sind?

Antwort:

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach den Vorschriften des ThürSchFG. Es gibt also keinen generellen Anspruch auf abweichende Regelung. Gibt es begründete Abweichungen, so sind dies Einzelfälle, die keinen Rechtsanspruch für Dritte zur Folge haben.